



Grosser Stadtrat

8. März 2021

Nr. 6

Grossstadtratspräsident Schaffhausen  
Stadthaus  
8200 Schaffhausen  
Schaffhausen, 9. März 2021

## Verfahrenspostulat

### Stellvertretungen mit Stimmrecht in allen Kommissionen

Der Stadtrat und das Büro des Grossen Stadtrates werden gebeten den Artikel 16. Absatz 7 wie folgt anzupassen:

#### Art.16 Absatz 7:

**Ein Kommissionsmitglied kann sich für einzelne Sitzungen in der Kommission und im Ratsbüro vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt eine Stellvertretung und meldet dies unverzüglich der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten, bzw. dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält für die Zeit ihres oder seines Einsatzes ein Stimmrecht und darf gleichberechtigt mit den anderen Kommissionsmitgliedern an Abstimmungen in der Kommission teilnehmen.**

Ursprüngliche Version Art. 16, Absatz 7:

*Ein Kommissionsmitglied kann sich für eine einzelne Sitzung in der Kommission vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt eine Stellvertretung und meldet dies unverzüglich der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten. Ausgeschlossen sind Vertretungen in der Geschäftsprüfungskommission und der Verwaltungskommission der Städtischen Werke.*

#### Begründung

Stellvertretungen in Kommissionen und im Büro des Grossen Stadtrates sind unzureichend und wenig einheitlich geregelt. Während in der Fachkommission für Soziales, Bildung, Betreuung, Sicherheit, Kultur und Sport und der Fachkommission für Bau, Planung, Verkehr und Umwelt Vertretungen mit Stimmrecht möglich sind, ist die Stellvertretung in der Geschäftsprüfungskommission und in den Verwaltungskommissionen ausgeschlossen. Im Büro sind Stellvertretungen ohne Stimmrecht möglich, ohne dass dazu eine klare Formulierung in der GO existiert, für Spezialkommissionen gibt es ebenfalls keine klare Regelung. Das Beispiel einer Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 2/11/2020 zeigt auf, dass Mehrheitsverhältnisse in Abstimmungen in Kommissionen schnell kippen können, wenn eine oder mehrere Personen aufgrund Krankheit, Betreuungspflichten oder anderen Unpässlichkeiten nicht oder nur teilweise an einer Sitzung teilnehmen können. Mit der Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters wird gewährleistet, dass die Stimme einer Partei, bzw. einer Fraktion in allen Kommissionen nicht verloren geht, wenn ein Kommissionsmitglied verhindert ist. Für alle Kommissionen soll das Stellvertretermodell einheitliche Rechte ermöglichen, welche aber natürlich auch an die geltenden Pflichten der gewählten Kommissionsmitglieder gekoppelt sind, u.a. der Geheimhaltung sensibler Daten bis zur Veröffentlichung der Kommissionsberichte.

Die Postulentin

Angela Penkov